

Schulbegleitung

Ein Leitfaden für Schulleitungen und Lehrkräfte



Herausgeber:

Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis
Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises
Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis

Stand: November 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
 1. Voraussetzungen für die Bewilligung	3-4
1.1 Schuleigenes Unterstützungssystem.....	3
1.2 Sozialhilfe	3
1.3 Jugendhilfe	4
1.4 Leistung der Krankenversicherung	4
 2. Verfahren zur Beantragung	5-7
 3. Kontaktdaten	8
3.1 Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises	8
3.2 Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis	8
3.3 Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis	8
 4. Praxisüberlegungen	9-10
4.1 Mögliche Einsatzbereiche der Schulbegleitung	9
4.2 Hilfreiche Orientierungshinweise	10
 5. Anlagen	11-18
Anlage 1: Rechtsgrundlagen	11-16
Anlage 2: Schulbericht.....	17-18

Vorbemerkungen

Schülerinnen und Schüler können aufgrund verschiedenster Behinderungen Anspruch auf unterstützende Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe haben. Je nach Art der Behinderung kommen Leistungen der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe in Betracht. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch Leistungen der Krankenversicherung in Frage kommen.

Eine Leistung könnte auch die Bewilligung einer Schulbegleitung sein. Ziel einer Schulbegleitung muss es sein, die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht und dem Schulleben zu ermöglichen, ihre Selbstständigkeit zu fördern und wenn möglich die Begleitung Schritt für Schritt zurückzunehmen und letztendlich entbehrlich zu machen.

Die Steuerung und der Einsatz der Schulbegleitung erfolgt federführend im Rahmen der Eingliederungshilfe durch das zuständige Sozial- oder Jugendamt.

Unter der Prämisse, dass jeder Fall einzeln zu betrachten ist, dient dieser Leitfaden insbesondere dazu, die Zuständigkeiten zwischen den Entscheidungsträgern abzugrenzen und Transparenz in das Verfahren zu bringen.

Dieser Leitfaden für Schulleitungen und Lehrkräfte der Förder- und Allgemeinen Schulen

- stellt die Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Hilfen dar,
- stellt das Verfahren zur Beantragung einer Schulbegleiterin dar,
- beinhaltet Kontaktdaten der Ämter.

Für die Helfer/innen zur unmittelbaren Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im schulischen Bereich werden regional unterschiedliche Begriffe wie zum Beispiel Integrationshelfer, Schulassistenz, Integrationsassistenz synonym verwendet. Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text der Begriff **Schulbegleitung** verwendet.

1. Voraussetzungen für die Bewilligung

1.1 Schuleigenes Unterstützungssystem

Schülerinnen und Schüler sind von der Schule entsprechend ihres individuellen Bedarfs zu fördern (§§ 19 und 20 Schulgesetz NRW). Hierfür nutzen die Schulen die Möglichkeiten ihres schuleigenen Unterstützungssystems wie beispielsweise Beratungsmöglichkeiten durch

- Beratungslehrkräfte
- Sozialpädagoginnen und -pädagogen
- Sonderpädagoginnen und -pädagogen (siehe u. a. Beratungskonzept Rhein-Sieg-Kreis)

Nur wenn die Möglichkeiten der Schule nicht ausreichen, kommen weitere Hilfeleistungen wie die Beantragung einer Schulbegleitung in Betracht.

1.2 Sozialhilfe

Das Sozialamt gewährt Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung in angemessenem Umfang, wenn

- alle systemisch vorgelagerten und tatsächlich bereitstehenden schulischen Maßnahmen nicht ausreichen, um den individuellen Bedarf abzudecken

und

- eine körperliche, geistige oder mehrfache Behinderung¹ vorliegt oder droht. Dies setzt voraus, dass
 - eine Einschränkung der körperlichen Funktion oder geistigen Fähigkeit vorliegt;
 - die Dauer der Einschränkung wahrscheinlich länger als sechs Monate beträgt und
 - daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

und

- die Maßnahme geeignet und erforderlich ist, um dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

¹ Hinweis zu Autismus: In den Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes fallen Autismusspektrumsstörungen mit geistiger Behinderung.

1.3 Jugendhilfe

Das Jugendamt gewährt Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung in angemessenem Umfang, wenn

- alle systemisch vorgelagerten und tatsächlich bereitstehenden schulischen Maßnahmen nicht ausreichen, um den individuellen Bedarf abzudecken.

und

- eine seelische Behinderung² vorliegt oder droht. Dies setzt voraus, dass
 - die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 - die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder dies zu erwarten ist.

und

- die Maßnahme geeignet und notwendig ist, um dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

1.4 Leistung der Krankenversicherung

Eine Schulbegleitung kann auch eine Leistung der häuslichen Krankenpflege gem. § 37 SGB V sein und damit in die Zuständigkeit der Krankenversicherung fallen.

In medizinisch begründeten Fällen können behandlungspflegerische Maßnahmen durch die Krankenkasse gemäß § 37 SGB V genehmigt werden.

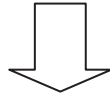
Dies ist der Fall, wenn aus medizinischen Gründen die Notwendigkeit besteht, behandlungspflegerische Maßnahmen während des Schulbesuchs zu leisten. Hierunter fallen z.B. Absaugen der oberen Luftwege, Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes, Blutzuckermessung, Versorgung und Überprüfung von Drainagen, Infusionen.

Diese Leistungen müssen ärztlich verordnet werden.

² Hinweis zu Autismus: In den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes fallen Autismus-spektrumsstörungen ohne geistige Behinderung.

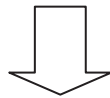
2. Verfahren zur Beantragung

Die Möglichkeiten des schuleigenen Unterstützungssystems sind ausgeschöpft. Der Schulbesuch kann mit den Möglichkeiten der Schule nicht sichergestellt werden. Der Nachweis hierzu wird im Schulbericht dokumentiert (s. Anlage 2).

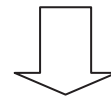
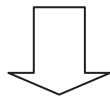


Gespräch zwischen Schule und Eltern/Erziehungsberechtigten:

Die Schule informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten über bestehende Probleme im Schulbetrieb und sucht gemeinsam mit diesen nach Lösungsansätzen. Eine Möglichkeit kann der Einsatz einer Schulbegleitung sein.



Die Schule verweist die Eltern/Erziehungsberechtigten an die **zuständige Stelle**, damit diese dort einen Antrag auf Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung stellen.



<u>Kreissozialamt</u>	<u>Kreis- und Stadtjugendämter</u>
➤ Kinder/Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung	➤ Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung
➤ Zuständig ist das Kreissozialamt, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat. <u>Achtung:</u> Lebt das Kind in einer stationären Einrichtung, ist der überörtliche Träger (z. B. Landschaftsverband Rheinland) zuständig!	➤ Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die sorgeberechtigten Eltern/Elternteile ihren Wohnsitz haben.

Zur Prüfung der Voraussetzungen sind vom Antragsteller (Eltern/Erziehungsberechtigte) vorzulegen: ➤ Antragsformular des Sozialamtes/Jugendamtes ➤ Schulbericht der Schule, die das Kind besucht oder besuchen wird. ➤ Ärztliche Unterlagen/Gutachten, aus denen Art und Umfang der Behinderung ersichtlich sind.	
Das Kreissozialamt entscheidet über Notwendigkeit, Art und Umfang der Schulbegleitung (s. Ziff. 1.2).	Das Jugendamt entscheidet über die Geeignetheit und Notwendigkeit der Schulbegleitung (s. Ziff 1.3).
Liegen die Voraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Sofern Eltern eigene Vorstellungen bezüglich des Leistungsanbieters haben, kann dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern unter der Voraussetzung stattgegeben werden, dass der Leistungsanbieter mit dem Sozialamt eine gültige Entgelt- und Leistungsvereinbarung getroffen hat und damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Der Bewilligungsbescheid stellt zugleich die Kostenzusage für den Leistungsanbieter dar.	Liegen die Voraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Das Jugendamt schlägt i. d. R. den Leistungsanbieter vor. Sofern Eltern eigene Vorstellungen bezüglich des Leistungsanbieters haben, kann dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern unter der Voraussetzung stattgegeben werden, dass der Leistungsanbieter mit dem Jugendamt eine gültige Entgelt- und Leistungsvereinbarung getroffen hat und damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wird eine Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung gewährt, so erfolgt die Ausgestaltung und regelmäßige Überprüfung der Hilfe durch das Jugendamt gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen, dem Hilfe Erbringenden und der Schule im Hilfeplanverfahren.
Im Rahmen der Sozialhilfe ist i.d.R. der Einsatz einer fachlich-angeleiteten Schulbegleitung ausreichend. Nur in Ausnahmefällen kann der Einsatz einer Fachkraft in Betracht kommen. Die fachlich angeleitete Schulbegleitung verfügt über die notwendige persönliche Eignung und soweit erforderlich auch über	Im Rahmen der Jugendhilfe handelt es sich aufgrund der Störungsbilder überwiegend um eine fachliche Schulbegleitung. Fachkräfte verfügen über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung z.B. als Heilerziehungspflegerin, Erzieherin, Heilpädagogin, Sozialpädagogin.

mehrjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Fachkräfte hingegen verfügen über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung z.B. als Heilerziehungspflegerin, Erzieherin, Heilpädagogin, Sozialpädagogin. Ihr Einsatz kommt nur dann in Betracht, wenn die im Einzelfall erforderlichen Aufgaben der Schulbegleitung ohne den genannten Berufsabschluss nicht wahrgenommen werden können.	
--	--

Hinweise:

- Sowohl das Sozial- und das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises als auch die städtischen Jugendämter halten für Schulbegleitung kein eigenes Personal vor oder vermitteln dieses, sondern bedienen sich dazu verschiedener Leistungsanbieter, mit denen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Darin haben sich die Leistungsanbieter verpflichtet, geeignetes Personal vorzuhalten, dieses fachlich anzuleiten und weiterzubilden, die im Einzelfall geeignete Betreuungsperson unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten auszuwählen und die Abstimmung mit den beteiligten Institutionen (Schulen) sicherzustellen.
- Das Verfahren zur Gewährung einer Eingliederungshilfe nimmt erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch, da es häufig Wartezeiten bis zur Erstellung entsprechender Gutachten gibt, Rückfragen erforderlich werden und auch die Leistungsanbieter nicht immer die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung haben.

3. Kontaktdaten

Die aktuellen Kontaktdaten der jeweils zuständigen Ämter finden Sie beim Besuch der unten aufgeführten Internetseiten.

3.1 Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises

Pfad:

www.rhein-sieg-kreis.de >> Bürgerservice >> Bürgerinformationssystem >> Anliegen
>> Eingliederungshilfe >> Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Link: <http://bis.rhein-sieg-kreis.de/anliegen/detail.aspx?id=959>

3.2 Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis

3.2.1 Jugendamt Rhein-Sieg-Kreis

Das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises ist zuständig für die acht Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg, Windeck.

Pfad: www.rhein-sieg-kreis.de >> Bürgerservice >> Servicebereiche >> Jugend

Link: <http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/jugend/>

3.2.2 Jugendämter der Städte im Rhein-Sieg-Kreis

Die elf Städte des Rhein-Sieg-Kreises verfügen über eigene Jugendämter.
(Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt-Augustin, Siegburg, Troisdorf)

Pfad:

www.rhein-sieg-kreis.de >> Bürgerservice >> Rhein-Sieg-Kreis >> Kreiskarte >> Verlinkung zur gewünschten Kommune wählen.

Link:

<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/rhein-sieg-kreis/Kreiskarte/>

3.3 Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis

Pfad:

www.rhein-sieg-kreis.de >> Bürgerservice >> Servicebereiche >> Bildung, Kultur, Sport >> Schulaufsicht

Link:

<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt40/artikel/07075/>

4. Praxisüberlegungen

4.1 Mögliche Einsatzbereiche der Schulbegleitung

Klassische Einsatzbereiche einer Schulbegleitung sind die Unterstützung der Schülerin/des Schülers

- bei der Integration in den Klassenverband,
- bei der Teilnahme an schulischen Aktivitäten,
- bei der Kommunikation mit verschiedenen Hilfsmitteln,
- bei der Erweiterung der Sozialkompetenz,
- bei der Strukturierung des Schulalltags,
- bei der Begleitung in Krisensituationen,
- zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen bei lebenspraktischen Verrichtungen (Toilettentraining, Esstraining, An- und Auskleiden),
- in Pausen- und Ruhezeiten,
- im Rahmen von Förderpflege,
- im Rahmen von Grundpflege,
- als Schutz bei Eigen- und Fremdgefährdung.

4.2 Hilfreiche Orientierungshinweise

Allgemeine Überlegungen im Vorfeld der Antragstellung:

➤ **Individuelle Fallbetrachtung**

Bei der Frage, ob im Einzelfall eine Schulbegleitung benötigt wird, ist immer die Situation der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers Ausschlag gebend. Nicht ein Krankheitsbild entscheidet über den Einsatz einer Schulbegleitung, sondern die individuellen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen des Einzelfalles.

➤ **Schulwechsel/Systemwechsel**

Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Situation von Schülerinnen und Schülern in einem neuen System oder einer neuen Schule anders darstellen kann als im alten System. Es ist daher grundsätzlich sinnvoll, bei jedem Wechsel einen Start ohne Schulbegleitung in Erwägung zu ziehen und wenn möglich zu erproben.

➤ **„Pool-Lösungen“**

Besteht für mehrere Schüler Bedarf an Schulbegleitung, kann die Möglichkeit einer „Pool-Lösung“, ggfs. auch klassenübergreifend, in Erwägung gezogen werden. Im Einzelfall kann es eine gute Lösung sein, wenn sich zwei bis drei Schüler/innen eine Schulbegleitung „teilen“. Insbesondere wird dadurch die Anzahl an Schulbegleitungen im System überschaubar gehalten und der Umgang der Schüler/innen untereinander gefördert. Dies bietet sich besonders dann an, wenn mehrere Schulbegleitungen in einer Klasse sind. Auch kostenträgerübergreifende „Pool-Lösungen“ sind hier denkbar. Dies setzt voraus, dass die Schule sich mit dem zuständigen Jugend- und Sozialhilfeträger in Verbindung setzt.

➤ **Regelmäßige Überprüfung**

Die Notwendigkeit einer Schulbegleitung sollte regelmäßig hinterfragt und überprüft werden. Es kann z.B. versucht werden, stunden- oder tageweise auf die Begleitung zu verzichten. Ziel sollte nach Möglichkeit die Reduzierung oder der Wegfall der Schulbegleitung sein. Ferner ist zu bedenken, dass eine dauerhafte Schulbegleitung nicht dem Grundgedanken der Inklusion entspricht, sondern von den betroffenen Schülerinnen und Schülern wiederum als Sonderbehandlung erlebt werden kann, die durch deren behinderungsbedingten Defizite begründet ist; er/sie kann so in eine „Sonderposition“ innerhalb der Klasse gelangen.

5. Anlagen

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

§ 53 Sozialgesetzbuch (SGB) XII - Sozialhilfe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 SGB XII - Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung) – § 12 Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfasst auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

§ 35a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Jugendhilfe

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

- eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 19 Schulgesetz (SchulG) NRW - Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zieltgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förder-

schwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20 Schulgesetz (SchulG) NRW – Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

Anlage 2: Schulbericht

Schulbericht zum Antrag auf eine Schulbegleitung/einen/eine Integrationshelfer/in/Schulbegleiter/in

Schule/Schulstempel

Name der Schülerin/des Schülers:

Vorname:

Anschrift:

Klasse:

Schullaufbahn:

Klassenlehrerin/Klassenlehrer: Frau/Herr

Erreichbarkeit d. Klassenlehrerin/des Klassenlehrers:

Fehlzeiten der Schülerin/des Schülers, im Zusammenhang mit dem besonderen Förderbedarf
(Gründe dafür, soweit bekannt):

1. Sonderpädagogischer Förderbedarf:

☐ ja

Bescheid vom:

Schwerpunkte:

☐ nein

Begründung:

2. Förderbedarf (kurze, aussagekräftige Informationen zu):

- Kommunikation/Sprache
- Lern- und Leistungsverhalten
- Soziale Beziehungen/Sozialverhalten gegenüber Mitschülerinnen/Mitschülern und Lehrkräften
- Selbststeuerung/-organisation
- Motorik/Bewegung
-

3. Was unternimmt/unternahm die Schule / die Lehrkraft, um dem besonderen Förderbedarf der Schülerin / des Schülers gerecht zu werden?

4. Welche außerschulischen Beratungs-/Therapieeinrichtungen wurden bereits kontaktiert?

5. Welche Bereiche (Förderaspekte) können von der Schule nicht abgedeckt werden?
(genaue Beschreibung)?

6. Aufgaben der Schulbegleitung

Nach Anleitung durch die Lehrkräfte ergeben sich für die Schulbegleitung folgende Aufgaben:

7. Anforderungsprofil und Stundenumfang für die Schulbegleitung
(begründeter Vorschlag)

8. In der Klasse gibt es weitere Schulbegleitungen

☐ ja Anzahl: Träger:

☐ nein Planung nächstes Schuljahr:

Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkraft

9. Wirksamkeit der Schulbegleitung im vergangenen Bewilligungszeitraum
(auszufüllen bei einem Wiederholungsantrag)

10. Perspektive:

- ggf. Entwicklungspotentiale
- ggf. Info bezüglich weiterer/anderer Jugendhilfemaßnahmen

Klassenleitung (Name)

Schulleitung (Name)

Unterschrift

Unterschrift

